

AKTIONSPLAN „BELÜFTUNG“ FÜR DAS HOTEL- UND GASTSTÄTTENGEWERBE

Dieses Dokument kann den Aktionsplan bilden, zu dem der Betreiber sich bei Überschreitung der Obergrenze von 900 ppm CO₂ in seinem Unternehmen oder einem Teil des Unternehmens verpflichtet, gemäß Artikel 6 § 2 Absatz 3 des Ministeriellen Erlasses vom 28. Oktober 2020 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19*.

I. Identifikation des Unternehmens

Unternehmensname:

Unternehmensnummer:

Adresse des Unternehmens:

Vorname und Name des Betreibers:

II. CO₂-Messgeräte

- Ich habe mindestens ein CO₂-Messgerät in meinem Unternehmen. Ein CO₂-Messgerät muss in jedem separaten und öffentlich zugänglichen Raum installiert werden.
- Das Messgerät befindet sich an einer geeigneten Stelle und nicht in der unmittelbaren Umgebung einer Tür oder eines Fensters.
- Die Kunden können das Messgerät und den gemessenen CO₂-Gehalt sehen.
- Das Messgerät ist eingeschaltet.
- Das Funktionieren des Messgeräts wird jeden Tag vor Öffnung des Unternehmens überprüft.
- Ich kontrolliere während der Öffnungszeiten des Unternehmens regelmäßig den CO₂-Gehalt.
- Ich verpflichte mich dazu, alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Obergrenze von 900 ppm CO₂ in meinem Unternehmen nicht zu überschreiten. Bei Überschreitung dieser Obergrenze verpflichte ich mich zur Durchführung des nachstehend beschriebenen Aktionsplans.
- Bei Überschreitung der Obergrenze von 1.200 ppm CO₂ schließe ich mein Unternehmen oder einen Teil des Unternehmens.

Weitere Informationen: www.info-coronavirus.be/de/luftung



III. Aktionsplan bei CO₂-Gehalt zwischen 900 ppm und 1.200 ppm

Zur Erstellung Ihres persönlichen Aktionsplans kreuzen Sie bitte hierunter die auf Ihr Unternehmen zutreffenden Felder/Maßnahmen an.

- Ich öffne Türen und Fenster.
- Ich erhöhe die Luftzirkulation durch Verwendung von Absauggeräten (an Türen, Fenstern, Dunstabzugshauben usw.). Die Verwendung von direkt auf Personen gerichteten Lüftern ist verboten.
- Mein Unternehmen hat ein Lüftungssystem.
In diesem Fall:
 - Sorge ich dafür, dass es während der Öffnungszeiten meines Unternehmens sowie zwei Stunden vor der Öffnung eingeschaltet ist
 - kontrolliere ich, ob die Lüftungsöffnungen sauber und frei sind
 - erhöhe ich den Luftdurchsatz meines Lüftungssystems so weit wie möglich

Wenn obige Maßnahmen nicht ausreichen, um den CO₂-Gehalt bei maximaler Besetzung/Belegung unter die Obergrenze von 900 ppm abzusenken

- reduziere ich die Anzahl der im Unternehmen oder im betreffenden Teil Anwesenden auf
 - 80 % der maximalen Kapazität (wenn CO₂-Gehalt zwischen 900 und 1.000 ppm)
 - 70 % der maximalen Kapazität (wenn CO₂-Gehalt zwischen 1.001 und 1.100 ppm)
 - 60 % der maximalen Kapazität (wenn CO₂-Gehalt zwischen 1.101 und 1.200 ppm)
 - halte ich auf jeden Fall die etwaigen strengeren gesetzlichen Grenzwerte ein.

ODER

- Mein Unternehmen ist mit einem Luftreinigungssystem ausgestattet.
In diesem Fall:
 - erfüllt mein System die Bedingungen des Ministeriellen Erlasses zur vorläufigen Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Luftreinigungssystemen im Rahmen der Bekämpfung von SARS-CoV-2 für nicht medizinische Zwecke. Das System wurde in die Liste der registrierten und geprüften Systeme aufgenommen (siehe www.health.belgium.be/de/node/39364)
 - Sorge ich dafür, dass mein System während der Öffnungszeiten meines Unternehmens sowie zwei Stunden vor der Öffnung eingeschaltet ist
 - dürfen in meinem Unternehmen maximal Personen anwesend sein
 - Sorge ich dafür, dass der Durchsatz gereinigter Luft (CADR) pro Person mindestens 15 m³/h beträgt.
- Sonstige Maßnahmen, die zur Lüftung oder Luftreinigung unternommen werden (bitte spezifizieren):
.....
.....
.....

Geschehen zu, am/...../.....

Ich verpflichte mich zur Durchführung der obigen Maßnahmen, um unter der Obergrenze von 900 ppm CO₂ zu bleiben oder, im Falle einer einmaligen Überschreitung, so schnell wie möglich zu diesem Niveau zurückzukehren.

*Ich nehme zur Kenntnis, dass diese Maßnahmen **gemeinsam oder einzeln** durchgeführt werden können.*

Reichen diese Maßnahmen nicht zur Absenkung unter die Obergrenze von 900 ppm CO₂ aus, darf ich mein Unternehmen nur noch betreiben, wenn ein geeignetes Luftreinigungssystem installiert wird und der CO₂-Gehalt unter 1.200 ppm bleibt. Bei Überschreitung dieser Obergrenze muss ich mein Unternehmen (oder einen betreffenden Teil) schließen.

Unterschrift

* Art. 6 § 2 Absatz 3. Sofern es keine offene Terrasse betrifft, ist die Nutzung eines Luftqualitätsmessgeräts (CO₂) an Imbiss- und Getränkeständen im Hotel- und Gaststättengewerbe obligatorisch und dieses muss an einer für die Besucher deutlich sichtbaren Stelle installiert werden. Der Luftqualitätsrichtwert beträgt 900 ppm CO₂. Zwischen 900 ppm und 1.200 ppm muss der Betreiber über einen Aktionsplan zur Gewährleistung kompensierender Luftqualitäts- oder Luftreinigungsmaßnahmen verfügen. Über 1.200 ppm muss die Einrichtung unverzüglich geschlossen werden.